

Nutzungsbedingungen für das Bürgerhaus in Weyerbusch

§ 1 Nutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern und allen Vereinen im Bereich der Ortsgemeinde Weyerbusch steht ein Recht auf Nutzung des „Sonnenhof“ im Rahmen dieser Nutzungsordnung zu.
- (2) Die Zulassung anderer natürlicher oder juristischer Personen erfolgt nach Abstimmung zwischen dem Ortsbürgermeister und dem Pächter des Sonnenhofes.
- (3) Zwischen dem Pächter des Sonnenhofes und Nutzer wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

§ 2 Umfang des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht nach § 1 umfasst folgende Räumlichkeiten:
 - a) Raiffeisensaal
 - b) Schankraum
 - c) Empfangsfläche
 - d) Außenterrasse des Raiffeisensaals
 - e) Toiletten
- (2) Neben den Räumlichkeiten wird folgende Ausstattung zur Verfügung gestellt:
 - a) Standard Bestuhlung und Tisch
 - b) Bier- und Softdrinkgläser
 - c) Geschirr (1 Satz)
 - d) Besteck (1 Satz)

Bei Beerdigungen/ Nachkaffee wird lediglich das Kaffeegeschirr zur Verfügung gestellt.

§ 3 Haftung

Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Nutzung entstehenden Schäden in den genutzten Räumen und an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

§ 4 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter hat die überlassenen Räume besenrein einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich und an die Pächter des Sonnenhofes zu übergeben.
- (2) Der bei der Nutzung anfallende Müll ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (3) Die Reinigung erfolgt durch den Pächter.

§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des Bürgerhauses hat der Nutzer folgendes Nutzungsentgelt an den Pächter des Sonnenhofes zu zahlen:
 - a) Bei Nutzung durch Einwohner der Ortsgemeinde Weyerbusch:

Miete:	250 € (brutto) / Tag
Reinigung:	200 €
 - b) Bei Nutzung im Rahmen einer Beerdigung/Nachkaffee:

Miete:	150 € (brutto) / Tag
Reinigung:	50 €/Tag
 - c) Bei Nutzung durch Vereine aus der Ortsgemeinde Weyerbusch:

Miete:	200 € (brutto) / Tag
Reinigung:	200 € (brutto)
 - d) Bei Nutzung durch Personen und Vereine außerhalb der Ortsgemeinde Weyerbusch wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Nutzungsentgeltes getroffen.
- (2) In den Monaten Oktober bis April wird eine zusätzliche Heizkostenpauschale in Höhe von 50,00 € (brutto) / Tag erhoben.
- (3) Weitere Regelungen hinsichtlich weiterer Nebenkosten (Strom, Gema etc.) werden zwischen dem Pächter des Sonnenhofes und Nutzer individuell in der Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 6 Mietdauer / Nachtruhe

- (1) Der Nutzer hat auf die Lärmvermeidung gegenüber den Anwohnern in der Nachbarschaft besonders zu achten. Die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz gegen Lärm sind einzuhalten. Die Nutzung des Außenbereichs ist deshalb ab 22:00 Uhr zu beenden.
- (2) Ab 22:00 Uhr sind alle Beschallungseinrichtungen im Innenbereich auf Zimmerlautstärke einzustellen, Fenster und Türen sind geschlossen zu halten und das Rauchen ist nur noch vor dem Haupteingang des Saales gestattet.
- (3) Die Vermietung des Innenbereiches ist auf 02:00 Uhr Nachts zu begrenzen.

Weyerbusch, den 02.03.2018

Dietmar Winhold
Ortsbürgermeister